S 8 AS 7007/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – endgültige Festsetzung – Durchschnittseinkommen – selbständige Tätigkeit – Bewilligungszeitrau – Verteilzeitraum – Verkürzung – Abmeldung
Leitsätze	Die gesetzlich vorgegebene Dauer des Bewilligungszeitraums im Sinne eines Verteilzeitraums kann nicht durch die "Abmeldung" aus dem Leistungsbezug verkürzt werden.
Normenkette	SGB 2 § 11 Alg 2-5 § 3 SGB 2 § 37 SGB 1 § 46

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 7007/14
Datum	17.05.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AS 1933/17
Datum	13.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Mai 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist die (endgÃ¼ltige) Bewilligung von Leistungen

zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juli 2013 und die RechtmÃ¤Ãigkeit einer gegen den KlÃ¤ger gerichteten Erstattungsforderung fÃ¼r in diesem Zeitraum vorlÃ¤ufig erbrachte Leistungen.

Der Beklagte gewÃ¤hrte dem 1965 geborenen, alleinlebenden, als Historiker selbstÃ¤ndig tÃ¤tigen KlÃ¤ger auf dessen Antrag vom 21. MÃ¤rz 2013, dem u.a. die Anlage "Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit" beigefÃ¼gt war, fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2013 bis 31. Oktober 2013 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterunterhalts nach dem SGB II in HÃ¶he von monatlich 767 Euro (382 Euro als Regelbedarf, 385 Euro als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung) ohne Einkommensanrechnung (Bescheid vom 17. April 2013 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28. Mai 2013). Zur BegrÃ¼ndung hieÃ es, die Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit seien im Bewilligungszeitraum aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig festgesetzt worden. Am 4. Juli 2013 meldete sich der KlÃ¤ger zunÃ¤chst telefonisch und am Folgetag auch schriftlich zum 1. August 2013 aus dem Leistungsbezug ab, weshalb mit Bescheid vom 4. Juli 2013 die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Wirkung vom 1. August 2013 aufgehoben und als Grund fÃ¼r die Aufhebung die "Eigene Abmeldung" genannt wurde. Im August 2013 war der KlÃ¤ger auf Werkvertragsbasis in D beim SÃ¤chsischen HauptstaatsarchivtÃ¤tig, wobei er ursprÃ¼nglich davon ausgegangen war, dass seine TÃ¤tigkeit in D lÃ¤nger dauern wÃ¼rde. Seine Wohnung in Berlin behielt er in dieser Zeit bei; in D wohnte er bei einem Freund. In der abschlieÃenden ErklÃ¤rung zum Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (EKS) vom 28. November 2013 gab der KlÃ¤ger an, in der Zeit von Mai bis Oktober 2013 Betriebseinnahmen in HÃ¶he von insgesamt 9.316 Euro (Mai: 115 Euro, Juni: 120 Euro, Juli: 120 Euro, August: 8.841 Euro, September: 120 Euro, Oktober: 0,00 Euro) gehabt zu haben. Die Betriebsausgaben hÃ¤tten sich in dieser Zeit auf insgesamt 562,20 Euro (Mai: 21,20 Euro, Juni: 28 Euro, Juli: 34 Euro, August: 190 Euro, September 189,30 Euro, Oktober: 99,70 Euro) belaufen.

Im Rahmen der abschlieÃenden Entscheidung lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10. Februar 2014 den Antrag des KlÃ¤gers vom 21. MÃ¤rz 2013 auf Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2013 bis 31. Oktober 2013 mangels HilfebedÃ¼rftigkeit ab, wobei er bei einem Bedarf in HÃ¶he von 767 Euro ein Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum (Mai 2013 bis Oktober 2013) bildete und ein monatlich zu berÃ¼cksichtigendes Gesamteinkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit von 1.158,97 Euro (Betriebseinnahmen von 1.552,67 Euro abzÃ¼glich: Betriebsausgaben von 93,70 Euro, Grundfreibetrag von 100 Euro und Freibetrag auf das Erwerbseinkommen von 200 Euro) ermittelte. Mit weiterem Bescheid vom 10. Februar 2014 forderte der Beklagte von dem KlÃ¤ger die Erstattung von insgesamt 2.301 Euro (3 x 767 Euro â jeweils 382 Euro Regelbedarf und 385 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung) betreffend die Zeit von Mai bis Oktober 2013.

Der KlÃ¤ger legte Widerspruch unter Verweis auf die Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juli 2013 zum Aktenzeichen S 197 AS 15266/10 u.a. mit der BegrÃ¼ndung ein, ihm seien fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juli 2013 Leistungen

in HÃ¶he seines Bedarfs, d.h. ohne Anrechnung von EinkÃ¼nften, zu bewilligen. Der Erstattungsbescheid sei aufzuheben. Er habe mit Ablauf des 31. Juli 2013 auf Leistungen verzichtet. Damit sei der Bewilligungszeitraum verkÃ¼rzt worden. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben fÃ¼r die Zeit ab August 2013 seien daher nicht zu berÃ¼cksichtigen. In der Zeit von Mai bis Juli 2013 habe der Gewinn aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit unterhalb des Grundfreibetrags gelegen und sei daher anrechnungsfrei. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 6. MÃ¤rz 2014 zurÃ¼ck. Die angegriffenen Bescheide seien rechtmÃ¤Ãig.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Berlin erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt und unter Vertiefung seines Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahrens vorgetragen hat, das Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit sei aus den Betriebseinnahmen und âausgaben fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juli 2013 zu berechnen.

Der Beklagte hat vorgetragen: Bei der Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juli 2013 zum Aktenzeichen S 197 AS 15266/10 handele es sich um eine Einzelfallentscheidung. Sofern man ferner davon ausgehe, dass der KlÃ¤ger im Hinblick auf Â§ 46 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) Ã¼berhaupt wirksam auf die ihm vorlÃ¤ufig fÃ¼r den Zeitraum von sechs Monaten bewilligten Leistungen habe verzichten kÃ¶nnen, habe er nicht auf sein Stammrecht, sondern lediglich auf seinen Auszahlungsanspruch verzichten kÃ¶nnen. Der Bewilligungszeitraum sei mithin durch den Verzicht nicht verkÃ¼rzt. Das Einkommen sei fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von sechs Monaten zu ermitteln gewesen; der ermittelte Durchschnitt sei auf den Bedarf anzurechnen gewesen. Es verstoÃe nicht gegen Art. 1 i.V.m. Art. 20 Grundgesetz, wenn bei der endgÃ¼ltigen Entscheidung Ã¼ber die Leistungen eine Zuordnung von bereinigtem Einkommen gleichmÃ¤Ãig auf sechs Monate vorgenommen werde. Die Einkommensermittlung sei nicht zu beanstanden. Mit Urteil vom 17. Mai 2017 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen und auf die AusfÃ¼hrungen des Beklagten im Widerspruchsbescheid Bezug genommen. ErgÃ¤nzend hat es auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. November 1991 (4 RA 10/91) und 22. August 2013 (B 14 AS 1/13 R) verwiesen, aus denen sich einerseits ergebe, dass der KlÃ¤ger nur auf seinen Auszahlungsanspruch habe verzichten kÃ¶nnen, und andererseits, dass von dem sechsmonatigen Bewilligungszeitraum auszugehen sei. Dies erscheine auch gerechtfertigt, da ansonsten bei Zufluss hoher EinkÃ¼nfte deren Anrechnung regelmÃ¤Ãig durch Abmeldung von der Leistung verhindert werden kÃ¶nnte. Gerade dies solle jedoch vermieden werden.

Gegen das ihm am 16. August 2017 zugegangene Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 13. September 2017 eingegangenen Berufung, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Er habe sich nach der Abmeldung aus dem Leistungsbezug ab Anfang August 2013 durchgÃ¤ngig nicht an seinem Wohnort in Berlin aufgehalten, sondern vor Ort beim SÃ¤chsischen Hauptstaatsarchiv in D eine Werkvertragsleistung zu erbringen gehabt. Er sei somit gar nicht berechtigt gewesen, in Berlin weiter SGB II-Leistungen zu erhalten bzw. habe sich abmelden mÃ¼ssen. Er habe wegen der zeitaufwendigen, bis zu einer bestimmten Frist zu

erbringenden Werkleistung in den betreffenden Monaten auch nicht fÃ¼r die Arbeitsvermittlung oder anderweitige Termine des Jobcenters zur VerfÃ¼gung gestanden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Mai 2017 sowie den Erstattungsbescheid vom 10. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. MÃ¤rz 2014 aufzuheben und den Beklagten unter Ãnderung des Ablehnungsbescheides vom 10. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. MÃ¤rz 2014 zu verpflichten, ihm fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2013 bis 31. Juli 2013 endgÃ¼ltige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he der vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid sowie im erstinstanzlichen Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Ãber die Berufung konnte trotz Ausbleibens des Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung aufgrund einseitiger mÃ¼ndlicher Verhandlung entschieden werden, weil der Beklagte in der ordnungsgemÃ¤Ã zugestellten Ladung auf diese gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 126 SGG bestehende MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war.

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg. Die erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Â§ 56 Sozialgerichtsgesetz â SGG â; vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2017 â B 14 AS 22/16 R â, juris Rn. 10) ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Ablehnungsbescheid vom 10. Februar 2014 und der Erstattungsbescheid vom 10. Februar 2014, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. MÃ¤rz 2014, sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der Beklagte hat zu Recht den Antrag des KlÃ¤gers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juli 2013 abgelehnt und damit zu Recht endgÃ¼ltig festgesetzt, dass ein Leistungsanspruch fÃ¼r diesen Zeitraum nicht besteht. Dementsprechend hat der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juli 2013 keinen Anspruch auf endgÃ¼ltige Leistungen in HÃ¶he der vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen. Auch die vom Beklagten fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juli 2013 geltend gemachte Erstattungsforderung begegnet keinen Bedenken.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die endgÃ¼ltige Festsetzung sind Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in der bis zum 31. Juli 2016 gÃ¼ltigen Fassung (im Folgenden: a.F.) i.V.m. Â§ 328 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Danach ist eine vorlÃ¤ufige Entscheidung nur auf Antrag der berechtigten Person fÃ¼r endgÃ¼ltig zu erklÃ¤ren, wenn sie nicht aufzuheben oder zu Ã¤ndern ist. Folglich hat eine endgÃ¼ltige Entscheidung zu ergehen, wenn die vorlÃ¤ufige Entscheidung aufzuheben oder zu Ã¤ndern ist.

Es liegt eine vorlÃ¤ufige Bewilligung vor. Denn mit Bescheid vom 17. April 2013 in der Fassung des Bescheides vom 28. Mai 2013 sind dem KlÃ¤ger u.a. fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juli 2013 vorlÃ¤ufig Leistungen bewilligt worden.

Die dem KlÃ¤ger vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2013 bis 31. Juli 2013 bewilligten Leistungen entsprechen nicht den endgÃ¼ltig festzusetzenden, da der KlÃ¤ger ein von der Prognose des Beklagten abweichendes Einkommen erzielte. EndgÃ¼ltig festzusetzen war, dass dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom Mai bis Oktober 2013 kein Leistungsanspruch zusteht. Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind die Â§Â§ 19 ff. i.V.m. Â§Â§ 7 ff. SGB II. Leistungsberechtigt sind gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II lediglich Personen, die u.a. hilfebedÃ¼rftig sind. HilfebedÃ¼rftig gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann. GemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he der Bedarfe nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen und VermÃ¶gen gedeckt sind.

Der Bedarf des KlÃ¤gers war im streitigen Zeitraum durch sein Einkommen vollstÃ¤ndig gedeckt. Zu Recht hat der Beklagte einen Gesamtbedarf von monatlich 767 Euro angesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus 382 Euro fÃ¼r den Regelbedarf und 385 Euro fÃ¼r Bedarfe fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung. Dem Gesamtbedarf war das Einkommen des KlÃ¤gers gegenÃ¼berzustellen. Bei SelbstÃ¤ndigen â wie hier dem KlÃ¤ger â errechnet sich das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen nach Â§ 11 Abs. 1 SGB II i. V. m. den Bestimmungen der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung â Alg II-V) in der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung (BGBl. I 2011, 1175).

Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V bestimmt: FÃ¼r jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

Diese in Â§ 3 Abs. 4 Alg II-V normierte, gleichmÃ¤Ãige monatliche Aufteilung der Einnahmen â abweichend von ihrem tatsÃ¤chlichen Zufluss und ohne ÃberprÃ¼fung, ob sie in diesem Monat tatsÃ¤chlich zur Bedarfsdeckung zur VerfÃ¼gung standen â steht mit der ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Â§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Einklang und verstÃ¶Ãt nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2013 â B 14 AS 1/13 R â, juris Rn. 33 ff. m.w.N.).

Zutreffend ist der Beklagte danach im streitigen Zeitraum von einem zu berÃ¼cksichtigenden monatlichen (Durchschnitts-)Einkommen von 1.158,97 Euro (Gewinn der Monate Mai bis Oktober 2013./. 6) ausgegangen. Denn gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 Alg II-V ist das Gesamteinkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde zu legen. Bewilligungs- bzw. Verteilzeitraum und damit Berechnungsgrundlage fÃ¼r das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit war vorliegend gemÃ¤Ã Bescheid vom 17. April 2013 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28. Mai 2013 der (gesamte) Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis zum 31. Oktober 2013. Diesen Zeitraum konnte der KlÃ¤ger nicht dadurch verkÃ¼rzen, dass er sich zum 1. August 2013 aus dem Leistungsbezug "abgemeldet" hat.

Der Ansicht des Sozialgerichts Berlin (Urteil vom 29. Juli 2013 â S 197 AS 15266/10 â), auf die sich der KlÃ¤ger beruft, kann nicht gefolgt werden. Danach soll es grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich sein, den Bewilligungszeitraum durch eigene Abmeldung aus dem Leistungsbezug zu verkÃ¼rzen. Die Abmeldung, die im SGB II nicht geregelt sei, sei insofern als Verzicht (Â§ 46 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB I â) auf den bereits bewilligten Anspruch auf Arbeitslosengeld II zu verstehen.

Die gesetzlich vorgegebene Dauer des Bewilligungszeitraums von â gemÃ¤Ã 41 Abs. 1 SGB II i.d.F. vom 13. Mai 2011 â regelmÃ¤Ãig sechs Monaten im Sinne eines Verteilzeitraums (vgl. BSG, Urteil 30. September 2008 â B 4 AS 29/07 R â, juris Rn. 28) steht nicht zur Disposition des LeistungsempfÃ¤ngers. Ebenso wenig wie sich dieser wÃ¤hrend eines laufenden Bewilligungszeitraums "abmelden" kann, um eine zugeflossene Erbschaft zu geschÃ¼tztem VermÃ¶gen (statt zu anrechenbarem Einkommen) werden zu lassen (vgl. Landessozialgericht â LSG â Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. November 2010 â L 18 AS 1826/08 â, juris Rn. 23), ist vorliegend eine "Abmeldung" mÃ¶glich, um eine NichtberÃ¼cksichtigung der im August 2013 erzielten (hohen) Einnahmen zu erreichen.

Nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides â hier des Bescheides vom 17. April 2013 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 28. Mai 2013 â ist eine RÃ¼cknahme des Antrags gemÃ¤Ã Â§ 37 SGB II nicht mehr mÃ¶glich (LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 23; Hlava, in Gagel, SGB II / SGB III, Stand: September 2020, Â§ 37 Rn. 87 m.w.N.). Dementsprechend ist ein Leistungsberechtigter nicht befugt, durch nachtrÃ¤gliche BeschrÃ¤nkung eines einmal gestellten Antrags einseitig in die materiell-rechtliche Rechtslage einzugreifen, um Einkommen, das nach im Antrag bestimmten Leistungsbeginn zugeflossen ist, in VermÃ¶gen zu wandeln (BSG, Urteil vom 24. April 2015 â B 4 AS 22/14 R â, juris Rn. 23; Silbermann, in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 37 Rn. 23). Ebenso wenig konnte der KlÃ¤ger auf den bereits bewilligten Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 1 SGB I verzichten. Denn gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 1 SGB I kann lediglich auf die LeistungsgewÃ¤hrung (d.h. die Auszahlung der Sozialleistung), nicht jedoch auf das zugrunde liegende subjektive Recht (Stammrecht) verzichtet werden (BSG, Urteil vom 27. November 1991 â 4 RA 10/91 â, juris Rn. 16; Schifferdecker, in Kasseler Kommentar, SGB I, Stand:

September 2020, Â§ 46 Rn. 21 und 24 a.E.; Gutzler, in BeckOK, SGB I, Stand: 01.09.2020, Â§ 46 Rn. 11).

Das SubsidiaritÃ¤tsprinzip staatlicher FÃ¼rsorgeleistungen geht im Ãbrigen so weit, dass der Verteilzeitraum nicht auf den Bewilligungszeitraum beschrÃ¤nkt ist (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008 â B 4 AS 29/07 R â, juris Rn. 26 ff.). Wird der HilfsbedÃ¼rftige aber selbst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht aus der Verantwortung entlassen (vgl. hierzu Luik, SGb 2009, 672, 679, Anm. zu BSG, Urteil vom 30. September 2008 â B 4 AS 29/07 R â), muss eine "Abmeldung" â wie hier â vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erst recht ausscheiden.

Auch auf die Regelung in Â§ 3 Abs. 1 Satz 3 Alg II-V, nach der, wenn eine ErwerbstÃ¤tigkeit nur fÃ¼r einen Teil des Bewilligungszeitraums ausgeÃ¼bt wird, das Einkommen nur fÃ¼r diesen Zeitraum zu berechnen ist, kann sich der KlÃ¤ger nicht mit Erfolg stÃ¼tzen. Â§ 3 Abs. 1 Satz 3 Alg II-V ist nicht anwendbar auf FÃ¤lle, in denen â wie hier â die ErwerbstÃ¤tigkeit wÃ¤hrend des ganzen Bewilligungszeitraums ausgeÃ¼bt wird, aber nur in einzelnen Monaten auch Einnahmen erzielt werden (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26. MÃ¤rz 2014 â L 2 AS 720/13 NZB â, juris Rn. 28) bzw. â wie hier im August 2013 â in einzelnen Monaten die Einnahmen besonders hoch sind. Dass der KlÃ¤ger in der gesamten Zeit von Mai bis Oktober 2013 mit seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit wirtschaftlich aktiv war, ist der EKS vom 28. November 2013 zu entnehmen. Danach konnte der KlÃ¤ger in den Monaten Mai bis September 2013 Einnahmen aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielen, wenn auch in unterschiedlicher HÃ¶he. WÃ¤hrend des gesamten Zeitraums â also auch im Oktober 2013, in dem der KlÃ¤ger keine Einnahmen erzielte â fielen Betriebsausgaben an, die sich nur mit einer selbstÃ¤ndigen â wenn auch monatlich unterschiedlich gewinnbringenden â TÃ¤tigkeit erklÃ¤ren lassen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, a.a.O.).

Auch soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, er habe sich ab August 2013 in D aufgehalten und sei gar nicht mehr berechtigt gewesen, in Berlin Leistungen nach dem SGB II zu beziehen, fÃ¼hrt dies zu keiner anderen Betrachtungsweise. Ob vorliegend etwas anderes gÃ¤lte, wenn der Beklagte fÃ¼r den KlÃ¤ger ab August 2013 tatsÃ¤chlich nicht mehr Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re, kann dahingestellt bleiben. Denn der KlÃ¤ger hatte angesichts seines nur kurzzeitigen und provisorischen Aufenthalts in D â unter Beibehaltung seiner Berliner Wohnung â auch im August 2013 weiter seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Berlin, so dass fÃ¼r Leistungen nach dem SGB II weiterhin der Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 36 Abs. 1 SGB II Ã¶rtlich zustÃ¤ndig war. Im Ãbrigen wird hinsichtlich der Ermittlung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Beklagten im Ablehnungsbescheid vom 10. Februar 2014 sowie im Widerspruchsbescheid vom 6. MÃ¤rz 2014 verwiesen und insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 136 Abs. 3 SGG).

Mit der abschlieÃenden Feststellung erledigt sich die vorlÃ¤ufige Bewilligung (vgl. Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch), ohne dass es einer gesonderten Aufhebung bedarf (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2013 â B 14 AS 1/13 R â,

juris Rn. 13; Kallert, in: Gagel, SGB II /SGB III, 79. EL September 2020, Â§ 328 Rn. 75).

Die vom Beklagten fÃ¼r Mai bis Juli 2013 geltend gemachte Erstattung in HÃ¶he von insgesamt 2.301 Euro ist ebenfalls rechtmÃ¤Ãig. GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F. i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III sind, soweit mit der abschlieÃenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer HÃ¶he zuerkannt wird, auf Grund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten. Die ErstattungsverfÃ¼gung ist gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs. 1 SGB X hinreichend bestimmt. An den KlÃ¤ger sind aufgrund des vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheides vom 17. April 2013 in der Fassung des ÃnderungsbescheidesÃ vom 28. Mai 2013 fÃ¼r die Zeit von Mai bis Juli 2013 monatlich 382 Euro als Regelbedarf und 385 als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung erbracht worden. Da dem KlÃ¤ger mit der abschlieÃenden Entscheidung fÃ¼r Mai bis Juli 2013 kein Leistungsanspruch zuerkannt wurde, hat er dem Beklagten die vorlÃ¤ufig erbrachten 2.301 Euro zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.

Erstellt am: 08.02.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024